

**5. ÄNDERUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN
DES**

BEBAUUNGSPLAN NR. 16

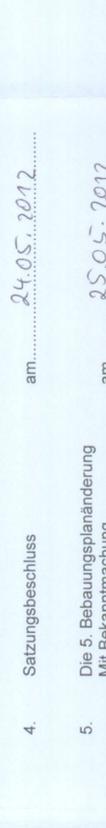
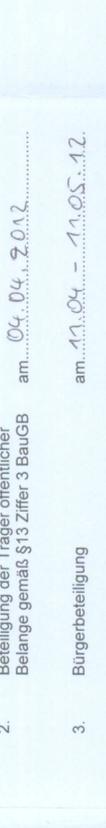
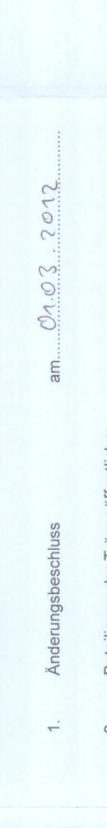
„ÖSTLICH DER CHIEMSEESTRASSE“

Masstab 1 : 1000
Fertigungsdaten:
Entwurf April 2012
Geändert: 21.05.2012

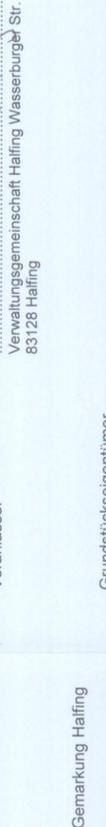
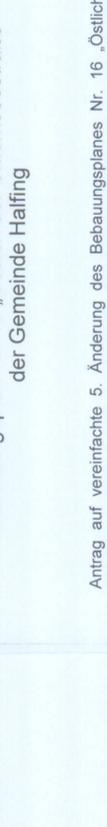
Der Entwurfsverfasser:
Planungsbüro
Ferdinand Leutner
Klausenstrasse 15
83233 Bernau a. Chiemsee



**4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 16
„Östlich der Chiemseestraße“
der Gemeinde Halfling**



**5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 16
„Östlich der Chiemseestraße“
der Gemeinde Halfling**



**Begründung zur 5. Änderung im vereinfachten Verfahren
des Bebauungsplans Nr. 16
„Östlich der Chiemseestraße“
Gemeinde Halfling**

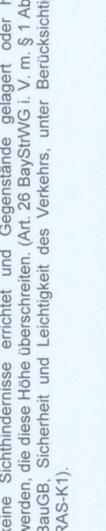
I. Umfassendes Grundstück
Flur-Nummer 489

II. Anlass
Die Eigentümerin des Grundstückes mit der Flurnummer 489, Gemarkung Halfling beabsichtigt, den vorhandenen Lebensmittelmarkt zu erweitern.
Das Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 16 „Östlich der Chiemseestraße“ mit einer Grundfläche von 1.200 m² und ist als Mischgebiet ausgewiesen.
Um die geplante Erweiterung realisieren zu können, muss der Bebauungsplan geändert werden.

III. Begründung
Halfling ist eine Gemeinde mit ca. 2.750 Einwohnern. Damit hat Halfling zwar keine zentralörtliche Funktion, liegt jedoch im „allgemein ländlichen Raum“. Es kommen jedoch, auch Kleinzentren und nichtzentrale Orte in Betracht, um ein „Einzelhandelsprojekt“ auszuweisen.
Der Standort des Lebensmittelmarktes liegt in einer städtebaulich integrierten Lage, die dazu beiträgt, den täglichen Bedarf der Bevölkerung an Lebensmitteln sicherzustellen.
Um den Erhalt des einzigen lokalen Lebensmittelmarktes (Vollsortimenter) zu gewährleisten, die Versorgung zu verbessern und gegenüber den Nachbargemeinden konkurrenzfähig zu bleiben, ist eine Erweiterung der Nettoverkaufsfläche von ca. 1.000 m² auf ca. max. 1.200 m² erforderlich. Dadurch wird die Grundfläche von 1.200 m² auf 1.475 m² angehoben und das Grundstück als Sondergebiet Einzelhandel ausgewiesen.
Die durch die Erweiterung entfallenden ca. 8 Stellplätze lassen keine nachhaltige Wirkung auf die Parkmöglichkeiten erwarten, überdies befindet sich eine Haltestelle des RVO direkt am Grundstück in der Chiemseestraße.
Die Immissionswerte bleiben dadurch unverändert.

Festsetzung durch Text:

- Grenze des geänderten Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Nebengebäude
- Früstrichtung
- Sondergebiet Einzelhandel nach § 11, Abs. 3, Nr. 2 BauNVO
- bestehende Bäume
- Stellplätze



Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung:
GRZ 1475 m²
max. Grundflächenzahl zulässige Netto-Verkaufsfläche für Lebensmittelvollsortimenter 1.200 qm
zwei Vollgeschosse

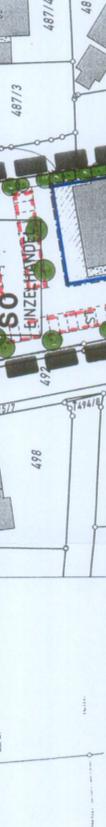
**5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 16
„Östlich der Chiemseestraße“
der Gemeinde Halfling**

Im Bereich der Sichtfelder (3,0 m x 70,0 m) der Zufahrten darf die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung der Straßeneckante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80 m überragen. Ebenso wenig dürfen dort keine Sichthindernisse errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. (Art. 28 BayStVG i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAS-K1).

Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 16 „Östlich der Chiemseestraße“.

**4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 16
„Östlich der Chiemseestraße“
der Gemeinde Halfling**

Bestand



**5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 16
„Östlich der Chiemseestraße“
der Gemeinde Halfling**

Bestand

